

VDP / NORD e.V.
Wismarsche Str. 300 / 19055 Schwerin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Minister Henry Tesch
19048 Schwerin

Schwerin, 2007-08-19
IG 2008\080818 VDP.Anhörung.Schulgesetz-MV.doc

Verbandsanhörung Schulgesetznovelle

Sehr geehrter Herr Minister,

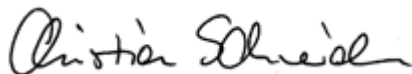
für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die damit eröffnete Möglichkeit, als Verband Deutscher Privatschulen schriftlich Stellung zu nehmen, möchten wir uns bei Ihnen bedanken.

Aufgrund der Komplexität der Gesetzesnovelle und des Anhörungszeitraums innerhalb der Sommerferien, der die Meinungsbildung innerhalb eines Verbandes von Schulträgern erschwert, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die wesentlichen Aspekte, die die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft betreffen.

Als Berufsverband der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft möchten wir Sie bitten, die im Folgenden vorgebrachten detaillierten Änderungsvorschläge im weiteren Verfahren umfassend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

VDP Nord e. V.



Ass. jur. Christian Schneider
Landesgeschäftsführer

Anlage(n)

VDP NORD e.V.
LANDESVERBAND
DEUTSCHER
PRIVATSCHULEN

Vorstand
Dr. Barbara Dieckmann
Gerhard Gleichmann
Dr. Georg M. Wiechelmann

Geschäftsstelle
Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
T: 0385 / 20 888 -0
F: 0385 / 20 888 -59

info@vdpnord.de
www.vdpnord.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 10 01 16 54 38
BLZ: 120 300 00

Steuernummer
Finanzamt Lübeck
22 295 70342

Vereinsregister
Amtsgericht Lübeck
VR 2568 HL

Stellungnahme des

VDP Nord

Landesverband Deutscher Privatschulen -
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein e.V.

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung zum
Ersten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
(Ressortentwurf vom 08.07.2008)

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der VDP Nord begrüßt das Ziel des Ministeriums, mit Einführung der „*Selbstständigen Schule in Mecklenburg-Vorpommern*“ die **Eigenverantwortung der Schulen zu stärken** und organisatorische **Freiräume** zu ermöglichen, die es den Einzelschulen vor Ort erlauben, flexibler als bisher auf die individuellen Gegebenheiten und pädagogischen Möglichkeiten einzugehen. Der Verband sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf für die staatlichen allgemein bildenden Schulen einen seit Jahren längst überfälligen **ersten Schritt** auf dem Weg zu einer **schülerbezogenen Schule**, die die weitgehend zentral regulierte Einheitsschule ersetzen und den kommunalen Schulstandort stärken soll.

Nicht der Ordnungsgeber, sondern **die Schule vor Ort kann ihre Schüler, die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen am besten einschätzen und pädagogisch sinnvolle Unterrichtsstrukturen und -inhalte sowie Methoden entwickeln.**

Deshalb bedauern wir, dass **der Schritt zu einer kommunalen Schule mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen nicht konsequent gegangen** wird. Die trotz der Reform weitgehende Verstaatlichung der Schulen ist Quelle von Berufsverdruss und pädagogischer Arbeit nach Maßgabe des Landeshaushalts, wie es in der Unterrichtsversorgungsverordnung erstmals festgeschrieben ist. Die Schule vor Ort ist abhängig von den zentralen Erlassen des Bildungsministeriums, die Eltern sind „*schulfremde Personen*“, die nicht einmal zum Unterricht ihrer eigenen Kinder Zutritt haben. Die Lehrkräfte sind „*exterritoriale*“ Landesbedienstete, der Dienstherr ist „*irgendwo*“. Die **Kommune als Schulträger** trägt alle Kosten für die Sachausstattung der Schulen, hat aber **kein Mitspracherecht bei deren Betrieb und bei der Qualitätssicherung**. Angesichts der sinkenden Schülerzahlen wird eine **wohnortnahe Schulversorgung** zum Problem. Während Eltern und Kommunen ein stärkeres Mitspracherecht fordern und der Deutsche Städte- und Gemeindefrat sogar von einer **Neuordnung der inneren und äußeren Schulverwaltung** zugunsten der Kommunen spricht, ist die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin entkommunalisiert, was Konsequenzen für die **Attraktivität der Kommunen** hat. Zukunftsorientierte Standortpolitik in Zeiten von **Abwanderung** und **demografischem Wandel** sieht anders aus.

Wir bedauern, dass der Gesetzentwurf die Empfehlungen des Expertenberichts „Zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern“ (Juni 2008) nicht konsequent aufgegriffen wird.

2. Der Verband kritisiert die geplante **Neuregelung der Ersatzschulförderung** auf Basis von landesdurchschnittlichen Schülerkostensätzen, welche die inhaltlichen, örtlichen und spezifisch gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schulen in privatrechtlicher Trägerschaft nicht abzubilden vermögen und das Verfahren sowie die konkrete Berechnung des **verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs** an die Landesverwaltung überträgt, was dem **Bestimmtheitsgebot** zuwiderläuft. Nach Ansicht des Verbandes verstoßen für das Ersatzschulwesen wesentliche Normen gegen die **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** und müssen im laufenden Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden.

Die Pläne der Landesregierung zur Kürzung der Ersatzschulförderung sind **existenzbedrohend für das Privatschulwesen** in Mecklenburg-Vorpommern, das sich mit Blick auf die Schülerzahlen im Mittelfeld der Bundesländer befindet und im Vergleich mit den OECD-Staaten den Anschluss nie gefunden hat. **Der Gesetzentwurf der Landesregierung bestraft bürgerliches Engagement und signalisiert den Schülerinnen und Schülern, dass Privatwirtschaft nicht gewollt ist. Eben diese Schüler sollen nach ihrem Schulabschluss aber in die Privatwirtschaft wechseln und am besten selbst Arbeitsplätze schaffen.**

Der Gesetzentwurf **verschärft die Bildungsgerechtigkeit**, da eine Kürzung der Ersatzschulförderung höhere Schulbeiträge nach sich zieht und Schulen in freier Trägerschaft, die schon jetzt der Nachfrage an Schulplätzen nicht mehr nachkommen, in Zukunft tatsächlich nur noch von gutverdienenden Eltern gewählt werden können. In dem schmalen Grat zwischen verfassungsrechtlichem Leistungsanspruch und Sonderungsverbot sind es die Eltern und Schüler, die von ihren Grundrechten keinen Gebrauch machen können, obwohl die Landesverwaltung eben diesen Grundrechten verpflichtet ist.

3. Die von der Landesregierung beabsichtigten **Qualitätsimpulse** für das staatliche Schulwesen durch einen **verstärkten Wettbewerb** der „selbstständigen Schulen“ **werden nicht stattfinden**, da die Schulen trotz freier Schulwahl ab der 5. Klasse ihre Schülerinnen und Schüler weiterhin faktisch zugewiesen bekommen. **Die Möglichkeit der freien Schulwahl haben nur Eltern, die sich entsprechende Mehrkosten z.B. bei der Schülerbeförderung finanziell leisten können.** Alle anderen Eltern werden sich auch aus finanziellen Gründen an der *örtlich zuständigen* Schule anmelden. Setzt die Landesregierung darüber hinaus ihre Kürzungspläne bei der Ersatzschulfinanzierung um, hebt sie zugleich den **Reformmotor** für eine inhaltliche, methodische und praxisorientierte Weiterentwicklung des Schulwesens aus. Entsprechende Impulse, die Schulen in freier Trägerschaft an das staatliche Schulwesen geben, werden zurückentwickelt.

Während die Entwicklung des freien Schulwesens in den neuen Bundesländern (auch als Folge der demografischen Entwicklung) mittlerweile als „**demografisches Zukunftslabor**“ mit **Vorbildwirkung** gelobt wird (vgl. z.B. *Capital 11/2008*), wird die Gesetzesnovelle in Mecklenburg-Vorpommern zu einem Rückgang der Bildungsangebote führen. Damit wird eine Entwicklung konterkariert, die nicht nur pädagogisch sondern auch sozial **vorbildlich** ist: Wo sich der Staat Bildungsangebote nicht mehr leisten kann, springen private Initiativen mit viel Engagement ein. **Das Erfolgsmodell: eine in die örtliche Gemeinschaft, das Vereinsleben und die lokale und regionale Wirtschaft eingebundene Schule in Elternhand.** Dass es sich hierbei oft – aber nicht nur – um kleinzügige Schulen handelt, ist kein Zufall. Die wohnortnahe Grundschule ist Standortfaktor. Schließt die Schule, schließt der Ort. Auch der Umkehrschluss wird gelebt: Mehr Bildungsangebote und deren Vereinbarkeit mit Familie und Beruf heißt, dass junge Familien

nicht abwandern, vielleicht sogar neue hinzukommen. Die erklärte Absicht der Landesregierung, diese Zukunftsschulen zu verhindern, schürt die linken und rechten politischen Fronten.

4. Mit Blick auf die Schulverwaltungspraxis in den privatrechtlich organisierten Schulen in freier Trägerschaft regt der Verband an, die **Schulbehörden des Landes als Schulentwicklungs- und Schulaufsichtsbehörden neu zu institutionalisieren**. Daneben sollte das zuständige Ministerium Rahmenpläne für den Unterricht entsprechend der nationalen und internationalen Bildungsstandards vorgeben und das Prüfungswesen für die zentralen Abschlüsse kontrollieren. **Die übrigen Aufgaben der inneren und äußeren Schulverwaltung sind an die kommunalen Schulträger zu delegieren**. Dazu gehören auch Personalrekrutierung, -bewirtschaftung und –weiterqualifizierung. Welche Schulformen – in welchen Kombinationen, in welchen auch neuen Betriebsformen, allgemeine und berufliche Bildung verbindend – am Ort gewünscht werden, sollen die **Bürger** im Gemeinderat entscheiden. Die Schulbehörde sollte hier beratend tätig werden: das Wirtschaftsministerium betreibt ja auch nicht die Stadtwerke, das Sozialministerium kein städtisches Krankenhaus, das Umweltministerium nicht die Müllabfuhr, das Verkehrsministerium keinen städtischen Fuhrpark. Wieso das Kultusministerium die Schulen? Die staatlichen Schulen sind bürokratisch dereguliert und müssen pädagogisch rereguliert werden. So machen es seit über 100 Jahren erfolgreich die reformpädagogischen Schulen in freier Trägerschaft.
5. Der Regierungsentwurf lässt auch weiterhin eine **Gleichstellungsklausel** wie der in den Schulgesetzen anderer Bundesländer vermissen. Die öffentliche Aufgabe von Schulen in freier Trägerschaft besteht in der Bereicherung und Intensivierung des staatlichen Schulwesens durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung. Das freie Schulwesen entlastet und ergänzt das staatliche Schulwesen in der Erfüllung der **öffentlichen Aufgabe**, eine notwendige **Vielfalt des Bildungswesens** herzustellen. Dies sollte durch eine Gleichstellungsklausel im Gesetzestext klargestellt werden. Unser Ergänzungsvorschlag lehnt sich an die Formulierung des § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSFTG) an. Diese hat bundesweit Vorbildcharakter und bindet Ersatz- wie Ergänzungsschulen gleichermaßen ein.

Formulierungsvorschlag für § 116 Absatz 1 Schulgesetz: „Schulen in freier Trägerschaft bereichern und ergänzen als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes und wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen durch besondere Formen und Inhalte des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe von Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gleichberechtigt mit.“

II. NEUREGELUNG DER ERSATZSCHULFÖRDERUNG

1. Der Gesetzeswortlaut ist mit dem **Bestimmtheitsgebot** nicht zu vereinbaren, denn er erlaubt in seiner offenen Formulierung **verschiedene denkbare Finanzierungsmodelle** für die Ersatzschulförderung des Landes. Grundgedanke des Fördermodells ist die Berechnung der landesdurchschnittlichen Kosten je Schüler für Lehrer und sonderpädagogisches Personal an entsprechenden Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Von diesem landesdurchschnittlichen Schülerkostensatz sollen die allgemein bildenden Ersatzschulen 85 Prozent, die beruflichen Ersatzschulen je nach Bildungsgang *bis* zu 80 Prozent als Fördermittel erhalten. Welche Personalkosten zur Berechnung herangezogen werden und wie die konkrete Berechnung des staatlichen Schülerkostensatzes sowie das Verwaltungsverfahren aussehen und welche Ausgaben bei der Berechnung wie berücksichtigt werden, liegt allein **im Ermessen der aufgrund ihrer Doppelzuständigkeit befangenen Behörde**. Die Regelung im Gesetzentwurf widerspricht dem Rechtsgrundsatz, wonach **alle wesentlichen Regelungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber** getroffen werden müssen. Hier geht es nicht um eine Subvention, die nach Opportunitätsge-

sichtspunkten der Landesverwaltung gewährt oder nicht gewährt wird. Geregelt wird ein **verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch** durch den die **Ausübung von Grundrechten** nach Artikel 6 des Grundgesetzes und die Absage der Verfassung an ein staatliches Schulmonopol nach den Erfahrungen des Dritten Reiches gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes erst ermöglicht wird.

2. Es sollte Anliegen der Landesregierung sowie des parlamentarischen Gesetzgebers sein, gesetzliche Regelungen und zwar insbesondere solche, die verfassungsrechtliche Leistungsansprüche ausgestalten, möglichst zielgenau in ein Gesetz zu schreiben. Dies erleichtert nicht nur die Arbeit der Normadressaten sondern entlastet mit Blick auf die erforderliche **Normkonkretisierung** und Ausgestaltung der Verwaltungspraxis auch die Landesverwaltung. In seiner jetzigen Form werden diese Regelungen per Rechtsverordnung ausgestaltet werden, die sich **dem Einfluss des Landesgesetzgebers entziehen** und jederzeit ohne parlamentarisches Verfahren geändert werden können. Mit Blick auf Transparenz, Planungssicherheit, Rechtssicherheit und oben genannte Vorgaben an die Bestimmtheit parlamentarischer Normen, ist die Ausweitung der Regelungsbefugnisse des Bildungsministeriums nicht zu vereinbaren.
3. Die Berechnung der Ersatzschulförderung abseits des zuständigen formellen Gesetzgebers nach eigenem Ermessen der Verwaltungsbehörde (**Verordnungsermächtigung**) auf Grundlage eines Landesdurchschnitts von Schülerkosten im öffentlich-rechtlichen Schulwesen lehnt der Verband ab. Nach dem bisherigen Modell einer „vergleichbaren staatlichen Schule“ wird berechnet, wie viele Lehrerstunden die jeweilige Ersatzschule zugewiesen bekäme, wenn sie staatliche Schule wäre. Dabei wurden Anrechnungsstunden der Lehrer, Stundenpools und Bandbreiten der Klassen in den öffentlich-rechtlichen Schulen berücksichtigt. Am Ende wurden diese fiktiven Lehrerstunden in Personalkosten umgerechnet. Das Ergebnis war – zumindest dem Gedanken nach – eine **Ersatzschulförderung entsprechend der spezifischen Bedingungen und Strukturen sowie des pädagogischen Angebots der jeweiligen Ersatzschule**. Nunmehr soll die herausragende pädagogische Arbeit der privatrechtlich organisierten Schulen zum **Landesdurchschnittspreis** finanziert werden, bei dem es für die Höhe der Finanzhilfe nicht mehr darauf ankommt, welche pädagogische Qualität das schulische Angebot hat, sondern nur noch darauf, wie viele Schüler eine Schule hat.

Schon jetzt werden **EU-Fördermittel** zur **Finanzierung von Pflichtausgaben** des Landes im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums verwendet. Die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit nationalem und europäischem Recht mag an dieser Stelle dahinstehen, die Pläne verdeutlichen jedoch, dass die **Berechnungsgrundlage für die Ersatzschulförderung unvollständig** ist: nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Staat nicht bildungs- und sozialpolitische Ziele und damit die Standards des staatlichen Schulwesens durch zusätzliche Investitionen anheben und gleichzeitig von den Ersatzschulen die Einhaltung eben dieser Ziele ohne zusätzliche Mittel verlangen, ohne dass die Ersatzschulförderung an diesen Ausgaben gekoppelt wird. Andersherum ist die Ersatzschulförderung auch an negative Entwicklungen im staatlichen Bereich gekoppelt.

In der Konsequenz würde das Fördermodell bedeuten: Die Schulträger können ihr Angebot unter betriebswirtschaftlichen Überlegungen überdenken, möglichst viele Schüler in eine Klasse mit Frontalunterricht stecken und erhalten genauso viele Fördermittel wie eine qualitativ hochwertige Schule mit besonderen Angeboten. Der niedrigere Betriebsaufwand schlägt positiv auf die Höhe des Schulbeitrags durch; die Schule ist günstiger und setzt sich im lokalen Wettbewerb aufgrund des niedrigeren Preises gegen die Qualitätsschulen durch. Eine **zweifelhafte Qualitätsoffensive** des Landes und ein **völlig falsches wirtschaftspolitisches Signal** für die Region, die von der Abwanderung gerade junger Frauen und vom Fachkräftemangel in den Zukunftsbranchen geprägt ist und nach Gegenstrategien sucht.

4. **Der § 127 Abs. 4 Nr. 2 verstößt gegen materielles Verfassungsrecht und ist zu berichtigen.** Die Formulierung „bis zu 80 Prozent“ erlaubt es der Landesregierung im Verordnungswege Schularten/ Bildungsgänge unterschiedlich zu fördern. Damit übernimmt sie eine Steuerungsfunktion, die gegen Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG verstößt. Die Ungleichbehandlung allgemein bildender und beruflicher Ersatzschulen ist verfassungswidrig. **Berufsbildende Ersatzschulen sind Ersatzschulen im vollen Sinn des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz. Sie genießen ebenso wie die allgemein bildenden Ersatzschulen uneingeschränkt den Schutz des Grundgesetzes und damit der institutionellen Garantie des Art 7. Abs. 4 GG.** Das berufliche Ersatzschulwesen ist in demselben Umfang wie das allgemein bildende Ersatzschulwesen zu fördern. **Das Grundrecht auf Privatschulfreiheit verbietet in seiner freiheitlichen Komponente die Behinderung bestimmter Schularten durch den Staat.** Durch eine Differenzierung zwischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie einer Differenzierung nach nicht im Gesetz bestimmten Schulformen und Ausbildungsgängen, wird jedoch genau eine derartige unzulässige Differenzierung und Behinderung bewirkt.

Hintergrund der **Differenzierung nach Ausbildungsgängen** ist die Befürchtung des Bildungsministeriums, dass in bestimmten Ausbildungsgängen z.B. in den Gesundheitsberufen ein Teil der Schulkosten durch Kasseneinnahmen in der praktischen Ausbildung refinanziert werden und die Fördermittel entsprechend gesenkt werden können. **Nach Prüfung des Berufsverbandes ist eine solche Refinanzierung in den praktischen Ausbildungsteilen der klassischen vollzeitschulischen Gesundheitsberufe (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie usw.) nicht möglich.** Eine Refinanzierung ist allenfalls denkbar bei den dualen Berufen (z.B. Krankenpfleger). Soweit für die praktische Mitarbeit der Auszubildenden Mittel der Krankenkassen von den Praxisbetriebe abgerechnet werden können, werden diese jedoch allenfalls zur zumindest **teilweisen Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen** (gezahlt von den Praxiseinrichtungen) und nicht zur Refinanzierung der Kosten des Berufsschulträgers verwendet. Wir empfehlen eine Sachverhaltsaufklärung im zuständigen Sozialministerium als Fachaufsichtsbehörde.

Weiterer Gesichtspunkt für eine Differenzierung ist nach Angaben des Bildungsministeriums ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BA-FöG). Dabei handelt es sich jedoch um einen **persönlichen Anspruch** der Schülerinnen und Schüler **zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs**. Daraus einen Leistungsanspruch der Schulträger als Argument für eine geringere Förderquote abzuleiten ist **völlig praxisfremd**, da die Schülerinnen und Schüler an vollzeitschulischen Einrichtungen keine Lehrvergütung wie in der dualen betrieblichen Ausbildung erhalten und neben den Schulbeitragszahlungen ihren Lebensbedarf aus Eigenmitteln und staatlichen Leistungen bestreiten.

5. Die geplante und durch die offene Formulierung des Gesetzestextes mögliche **Kürzung der Ersatzschulförderung ist existenzbedrohend für etablierte, herausragende Schulen und verhindert bildungs- und wirtschaftspolitisch notwendige und von den Eltern geforderte Neugründungen von Schulen.** Entgegen den Plänen des Bildungsministeriums werden durch die Reform nicht nur „überprivilegierte“, „zur Vermeidung von Schulwegzeiten“, gemeinnützige und mit viel bürgerlichem Engagement gegründete Schulen getroffen, die unter Übernahme des wirtschaftlichen Risikos dort gegründet werden, wo sich das Land ein wohnortnahes Schulangebot nicht mehr leisten will. **Betroffen sind auch etablierte Schulen in freier Trägerschaft, die von ihren Schülerzahlen mit großen staatlichen Schulen vergleichbar sind, jedoch pädagogisch zu den Leuchttürmen des Landes und den Schulen gehören, die in der Zukunft bereits angekommen sind.** Bei einer so gravierenden Kürzung bei allen Schularten stellt sich die Existenzfrage für das Privatschulwesen.

Schulform*	„Finanzhilfe Ersatzschulen im Jahr 2008“ Landesdurchschnitt lt. Ministerium	Nach Umstellung auf neues Modell auf Basis Ist-Ausgaben 2007 (lt. Ministerium)	Einspareffekt pro Schüler an freier Schule in EUR	Kürzung insgesamt (x Schüler: lt. Haushaltsplan)
Grundschule	2.748	2.519	229	629.750
Gesamtschule	3.984	2.947	1.037	3.422.100
Regionalschule	4.303	3.498	805	913.675
Gymnasium	4.227	3.351	591	1.264.740
FIL	18.856	14.250	4.606	3.730.860
Kürzung der Ersatzschulförderung insgesamt:				9.961.125

*nur allgemein bildende Schulen
Alle Zahlen: Bildungsministerium M-V

Bei Gesamtausgaben des Bildungsministeriums für die Ersatzschulförderung laut Haushaltsplan 2008/ 2009 von 48.049.800 Millionen EUR bedeutet das Vorhaben eine **Kürzung in Höhe von mehr als 20 Prozent** allein im **allgemein bildenden Bereich!**

Für die berufsbildenden Schulen liegen dem Verband noch keine Zahlen des Ministeriums vor.

Eine solche Kürzung wird zur **Schließung vorhandener und zur Verhinderung neuer Ersatzschulstandorte** mit den entsprechenden **Konsequenzen** für die **betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften führen**. Die übrigen Schulen werden die Kürzung nur durch qualitative Abstriche und Erhöhung der Elternbeiträge kompensieren können. Ob dies in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt möglich ist, ist fraglich. Fakt ist jedoch, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge die **Sonderung nach den Besitzverhältnissen** weiter verstärken wird und sich die freien Schulen tatsächlich zu dem entwickeln müssen, was ihnen aus ideologischen Gründen und Unkenntnis oft vorgeworfen wird: Eliteschulen für reiche Kinder. **Eine solche Bildungspolitik bestätigt die Aussagen der OECD, wonach der Schulerfolg in der Bundesrepublik in erster Linie vom sozialen Hintergrund abhängig ist.**

- Die Berechnung der Ersatzschulförderung auf der Basis **landesdurchschnittlicher Kosten** – ohne Berücksichtigung des schulischen Angebots, des Standorts, der Organisationsform (z.B. als gebundene Ganztagschule) und ohne Betrachtung ersatzschulspezifischer Rahmenbedingungen ist **systemwidrig**.

Das Berechnungsmodell bildet systemische Rahmenbedingungen der Schulen in freier Trägerschaft nicht ab, indem z.B. die **Entlastung des Landeshaushalts** unberücksichtigt bleibt. In den ersten drei Betriebsjahren werden alle Personalkosten allein vom gemeinnützigen Schulträger getragen. Während dieser Zeit spart das Land alle Personalkosten für die Unterrichtsversorgung der Schülerinnen und Schüler. Diese werden auch nicht – wie z.B. in Hamburg – rückwirkend gezahlt, wenn die „Bewährungsphase“ abgelaufen ist, **obwohl das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil bereits im Jahr 1997 festgestellt hat, dass eine Wartefrist nur dann (noch) verfassungsgemäß ist, wenn sie nicht fiskalischen Interessen dient und für Ausgleich gesorgt wird.** Hier haben die Schulträger nach dem Regierungswechsel eine Verbesserung erwartet. Stattdessen werden sie unter einem CDU-geführten Ministerium mit der höchsten Kürzung des Bildungsetats in der Landesgeschichte konfrontiert.

Die Wartefristregelung gilt im Übrigen nicht nur bei institutionellen Neugründungen. Im berufsbildenden Bereich wird mit jedem zusätzlichen Ausbildungsgang selbst im gleichen Berufsfeld und sogar in gleichen Ausbildungsgängen mit unterschiedlichem Fachschwerpunkt (z.B. kaufmännischer Assistent- Informationsverarbeitung/ -Fremdsprachen) eine Wartefrist ausgelöst. **In allen diesen Fällen erfüllt der gemeinnützige Träger den öffentlichen Bildungsauftrag aus eigenen Mitteln ohne Förderung durch das Land.** Bis zum vierten Betriebsjahr erbringt der gemeinnützige Ersatzschulträger 100% (und mehr) Schule für 0% Förderung, obwohl Finanzplan, Wirtschaftlichkeit, Standortbedingungen usw., also alles das, dessen sich der Träger lt. Bundesverfassungsgericht innerhalb der Wartefrist "bewähren" soll, **bereits vorab im Genehmigungsverfahren geprüft wird. Das heißt die Schule wird überhaupt nur genehmigt, wenn das Ministerium überzeugt ist, dass die Schule auch tatsächlich langfristig existiert. Gleichzeitig wird die Förderung aber drei Jahre lang verweigert.**

Das Berechnungssystem **sanktioniert kleine Schulstandorte, die Konsequenz der vom gleichen Gesetzgeber formulierten Rahmenbedingungen sind:** Die dreijährige Wartefrist bis zum erstmaligen Anspruch auf Fördermittel blockiert das Wachstum der Ersatzschulen über mehrere Jahre hinaus, da die Träger betriebswirtschaftlich gezwungen sind, i. d. R. einzügig mit kleinen Klassen zu starten, was i. Ü. auch an dem späten Zeitpunkt der Genehmigungsbescheide aufgrund des bürokratischen und langen Genehmigungsverfahrens von mittlerweile 8 bis 10 Monaten liegt. Sind die Ersatzschulen nach Ablauf der Wartefrist anspruchsberechtigt, dann bestraft das Berechnungsmodell die Schulen aufgrund der geringen Schülerzahlen. Dieser Prozess setzt sich fort, indem das Aufwachsen bestehender Schulträger trotz steigender Nachfrage aus der Elternschaft durch erneute Wartefristen behindert wird, weil es im Gegensatz zu anderen Bundesländern an **abgestuften Wartefristregelungen** für neue und etablierte Bildungsträger fehlt. Dazu kommt, dass die Schulträger aufgrund ihres **Gemeinnützigkeitsstatus**, der Voraussetzung für die Ersatzschulförderung ist, Rücklagen für den Aus- und Neubau von Schulgebäuden nur in den engen Grenzen der Abgabenordnung bilden können und entsprechende Investitionen des Landes und der kommunalen Schullastenträger, auch mit Fremdkapital, in dem Berechnungssystem nicht konsequent abgebildet werden.

Die Berechnung der Ersatzschulförderung auf Grundlage der Landesdurchschnittskosten der staatlichen Schulen ist systemwidrig, weil sie die **besonderen Voraussetzungen für die Gründung von Ersatzschulen** unberücksichtigt lässt. So bedürfen Grundschulen eines „besonderen pädagogischen Konzepts“ um überhaupt genehmigt zu werden, vgl. Art. 7 (5) GG und § 120 (7) SchulG M-V. Ein solches besonderes, also vom staatlichen Angebot abweichendes qualitativ hochwertigeres pädagogisches Konzept bedarf zu seiner Umsetzung in der Schulpraxis eines **höheren finanziellen Aufwandes**. Auch die weiterführenden und beruflichen Schulen werden eben **nicht als Kopie der staatlichen Schule** sondern mit reformpädagogischem, oft integrativem Profil gegründet, was bei der „Umrechnung“ in die „entsprechende Schule“ in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Berücksichtigung finden muss. Entsprechende Abweichungen von den staatlichen Schulen sind schon aus Gründen des ungleichen Wettbewerbs erforderlich: die Schule in freier Trägerschaft muss sich **im Wettbewerb mit den kostenloset öffentlichen Schulen** durch innovative Angebote ständig neu empfehlen und weiterentwickeln.

7. Das Berechnungsmodell, das **nur Kosten der Unterrichtsversorgung** abbildet, lässt solche Kosten außerhalb der Unterrichtsversorgung außer Acht, die auch von Schulen in freier Trägerschaft **nach den gesetzlichen Anforderungen** („*nicht hinter den öffentlichen Einrichtungen zurückstehen*“) **zwingend bereitzustellen** sind und die andersherum für die öffentlich-rechtlichen Schulen bereitgestellt werden. Dazu gehören insbesondere
 - Ausgaben für die Schulentwicklung,
 - Investitionsnebenkosten,
 - Mehrausgaben in Folge des Personalüberhangs,

- in der Unterrichtsversorgungsverordnung und dem Unterrichtsverpflichtungserlass beschriebenen Altersanrechnungsstunden,
 - Rückstellungen für die Altersversorgung,
 - Anrechnungsstunden sowie Kosten der Lehrerweiterbildung und
 - Kosten der Personalverwaltung.
8. Der Gesetzentwurf regelt in § 128 Abs. 1 Satz 2 den **zeitlichen Anknüpfungspunkt** für die Berechnung der Ersatzschulförderung neu: abweichend von der bisherigen Praxis der prognostizierten Personalkostensätze für das jeweils bevorstehende Haushaltsjahr soll nach dem Gesetzentwurf auf **drei Jahre alte Zahlen** zurückgegriffen werden („*vorvergangenes* Jahr“). Bei der jetzigen Inflation von ca. 3 % und ähnlich hohen Gehaltszuwächsen im öffentlichen Dienst werden die Personalkosten, die als Berechnungsgrundlage für die Ersatzschulförderung herangezogen werden, **automatisch um 10% unter dem jeweils aktuellen Schülerkostensatz der öffentlich-rechtlichen Schulen** liegen. **Auch alle personalrelevanten Investitionen bzw. Mehrausgaben des Landes im staatlichen Schulwesen erreichen die Ersatzschulen erst mit dreijähriger Verzögerung.** Das bedeutet weitere Haushaltseinsparungen auf Kosten der Ersatzschulträger und eine Verletzung der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Kompensationspflicht des Staates. **Wenn das Land die Bildungsstandards und Ausgaben an den staatlichen Schulen erhöht und zugleich gleiche Anforderungen an die Ersatzschulen stellt, sind diese an der Kostenentwicklung zu beteiligen.**
9. Das Berechnungsmodell vermag die **spezifischen Kosten von Schulen in freier Trägerschaft, die im öffentlich-rechtlichen Schulsystem oft von Schulbehörden übernommen werden**, nicht abzubilden. Zu diesen spezifischen Kosten, die in der Ersatzschulförderung berücksichtigt werden müssen, gehören insbesondere:
- Finanzierungskosten von Neugründungen, welche die Betriebskosten innerhalb der dreijährigen Wartefrist in der Regel durch Bankkredite je nach Schulform und Ausbildungsgang zwischen 100.000 bis 350.000 EUR finanzieren (ohne Baufinanzierung für Eigenerwerb von Gebäuden)
 - Nebenkosten für Bankkredite und Kreditzinsen in Höhe von min. 6 Prozent p. a.
 - Kosten der Verwaltungsverfahren den der Gebührenordnung für die Genehmigung und staatliche Anerkennung sowie Lehrkräftegenehmigungen
 - Erhöhte Weiterbildungskosten
 - Beträchtliche Verwaltungskosten für die Schul- und Personalverwaltung, Geschäftsführung, Buchhaltung, Controlling, Qualitätsmanagementsysteme usw.
 - Kosten für Marketing (Werbung, Beteiligung an Messen, Prospekte, öffentliche Schulveranstaltungen usw.)
 - Ausfallrisiko für Schulbeitragszahlungen
 - Kosten für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen für die jährliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung
 - Hochpreisiger Versicherungsschutz des Personals über Berufsgenossenschaften
 - Kostenintensive Bauauflagen im Vergleich zu den oft unter Bestandsschutz stehenden Schulgebäuden der öffentlich-rechtlichen Schulen sowie Immobiliennebenkosten
10. In mehreren Bundesländern wurden bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für Schulen in freier Trägerschaft in den vergangenen Monaten und Jahren **mehr finanzielle Mittel für die Ersatzschulen** zur Verfügung gestellt (vgl. Hessen, NRW, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). **Die Landesregierungen haben erkannt, dass der Ersatzschulstandort auch wirtschafts- und standortpolitisch sinnvoll ist für Land, Landkreise, kreisfreie Städte**

und Kommunen. In M-V sollen die Mittel unter der großen Koalition, noch dazu vor dem Hintergrund der geplanten Decklung (allg. bildende) bzw. Abschaffung (berufliche Ersatzschulen) des Sonderausgabenabzugs für Schulbeiträge im Jahressteuergesetz 2009, gekürzt werden? **Diese Kürzung wäre ein falsches Signal für Wirtschaft und Gesellschaft.**

III. DEN ELTERNWILLEN BEACHTEN

- Die Eltern wollen Schulen in freier Trägerschaft. **Bei den meisten Ersatzschulen übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Schulplätze um mehr als das Dreifache.** Nach Umfragen wollen mindestens 20 Prozent der Eltern ihr Kind auf einer Schule in freier Trägerschaft beschulen lassen. Die Eltern in Kommunen mit geschlossenen staatlichen Schulstandorten zeigen **bürgerliches Engagement** und wollen die Schule vor Ort gründen, mit allen finanziellen Belastungen für die Gründungseltern. Was soll falsch daran sein, eine gemeinnützige (!) Schule in freier Trägerschaft zu gründen? Die Landesregierung sollte den Elternwillen beachten. **Das Land sollte privatrechtlich organisierte Initiativen unterstützen, die Bildung und Erziehung mit eigenem wirtschaftlichem Risiko dort betreiben, wo es sich das Land nicht mehr leisten kann.**

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung des Elternwahlrechts ist inkonsequent: **Alle zusätzlichen Kosten (z.B. Schülerbeförderung) werden auf die Eltern umgelegt. Damit ist den meisten Eltern die Ausübung ihres Wahlrechts verwehrt.**

Nach dem Bekanntwerden der Kürzungspläne folgte ein überraschend starkes Medienecho in allen regionalen und überregionalen Printmedien, Hörfunk und TV-Berichterstattung, das den **Stellenwert freier Schulen und das Interesse der Eltern eindrucksvoll dokumentiert.**

Eltern und Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Schule in freier Trägerschaft entscheiden, sind wie alle anderen auch Steuerzahler. **Warum werden die Schulplätze ihrer Wahl niedriger finanziert als im öffentlich-rechtlichen Schulsystem?** Das Grundgesetz verbietet ein staatliches Schulmonopol.

IV. REFORMBEDARF/ FALSCHES POLITISCHES SIGNAL

Erneut möchten wir eine **interministeriale Arbeitsgruppe** unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums und der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen anregen mit dem Ziel, die gesetzlichen Grundlagen umfassend zu überarbeiten sowie moderne und vereinfachte Verfahren zu schaffen, die dem Stellenwert und den Bedürfnissen der Schulen in freier Trägerschaft gerecht werden.

Die wirtschafts- und standortpolitische Relevanz des Bildungsstandorts Mecklenburg-Vorpommern mit einer möglichst großen Bandbreite an Bildungsangeboten sollte nicht zuletzt mit Blick auf die Abwanderung von Arbeitnehmern und die dramatische demografische Entwicklung unstrittig sein. Die Kürzung von Bildungsausgaben ist ein völlig falsches Signal.

V. FAZIT

Der Verband fordert die Landesregierung auf, sich einzusetzen für:

1. eine Reform des Landeshaushalts: Bildungsland Mecklenburg-Vorpommern
2. die Rücknahme der Kürzungspläne und Verbesserung der Ersatzschulfinanzierung
3. die Gleichbehandlung der Schüler an staatlichen und gemeinnützigen, d.h. nicht gewinnorientierten freien Schulen durch eine trägerundifferenzierte Vollfinanzierung des Schulplatzes und Einführung eines Bildungsgutscheins mit freier Schulwahl; in einem ersten Schritt durch Einführung einer Sozialklausel für gering verdienende oder arbeitslose Schülereltern im Schulgesetz
4. die Verbesserung der rechtlichen und verwaltungspraktischen Rahmenbedingungen für die Genehmigung und staatliche Anerkennung von Ersatzschulen und die Entbürokratisierung der Verwaltungsverfahren
5. die Gleichbehandlung von allgemein bildenden und beruflichen Ersatzschulen
6. die Regelung aller privatschulischen gesetzlichen Grundlagen in einem eigenen Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern
7. die Stärkung des kommunalen Schulstandortes
8. die Entwicklung der Schulbehörden zu Schulentwicklungs- und Qualitätsmanagementagenturen
9. die Umsetzung der Empfehlungen des Expertenberichts „Zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern“ (Juni 2008)

Stand: 19. August 2008

VDP Nord e.V.

Landesverband Deutscher Privatschulen